

Konzept für die Sportförderung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinburg hat auf Ihrer Sitzung am _____ folgendes Konzept für die Sportförderung in der Gemeinde Steinburg beschlossen:

Das Konzept für die Sportförderung in der Gemeinde Steinburg zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine soll gewährleisten, dass alle Sportvereine möglichst gerechte und auskömmliche Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfahren.

I. Grundsätze, Voraussetzungen für die Sportförderung und Verfahren

I.1. Grundsatz

I.1.1. Die Gemeinde Steinburg fördert ihre Sporttreibenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

I.1.2. Die Förderung kann durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung erfolgen.

I.1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieses Konzeptes besteht nicht.

I.2. Allgemeine Voraussetzungen

I.2.1. Der Verein muss:

- a) In der Gemeinde Steinburg ansässig sein;
- b) Mitglied des Landessportbundes oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) Im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein;
- e) Mindestens 2 Jahre bestehen.

I.2.2. Es werden nur Sportvereine im Sinne dieses Konzeptes unterstützt, die

- a) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen und
- b) einen Mindestbeitrag erheben, der den vom Landessportbund festgelegten Sätzen entspricht.

I.2.3. Ausnahmsweise ist auch eine darüber hinaus gehende Förderung möglich, soweit eine derartige Förderung dem Schul- und Vereinssport dient.

I.3. Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- I.3.1. Die Sportförderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Für förderfähige Maßnahmen dieses Konzeptes wird jeweils nur eine Förderung je Jahr und je Sportart bewilligt.
- I.3.2. Anträge auf Förderleistungen sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen, damit der Haushaltsmittelbedarf für die Sportförderung in die in die Haushaltsplanung der Gemeinde für das Folgejahr abgeschätzt und aufgenommen werden kann.
- I.3.3. Die Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde vorab dem Beginn einer Maßnahme zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann aus einer solchen Zustimmung nicht abgeleitet werden, sondern entsteht erst durch die Zustellung eines Bewilligungsbescheides über den Zuschuss selbst.
- I.3.4. Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt.
- I.3.5. Für einmalige Zuschüsse und bei Änderung laufender jährlicher Zuschüsse wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt.
- I.3.6. Im Bewilligungsbescheid sind die Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Bei Investitionszuschüssen ab 10.000,00 € für Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt. Näheres ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.
- I.3.7. Die Gemeinde ist berechtigt, die nach diesem Konzept zu gewährende Zuschüsse mit gemeindeeigenen Forderungen zu verrechnen.
- I.3.8. Die Gemeinde ist berechtigt, die nach diesem Konzept zu gewährende Zuschüsse mit Leistungen, die Bestandteil bestehender Verträge mit den Sportvereinen sind, zu verrechnen.
- I.3.9. Über die Verwendung der Zuschüsse müssen Nachweise verlangt werden. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid
- I.3.10. Förderbeträge unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.
- I.3.11. Mit der Vorlage der Anträge auf Förderung gem. lfd. Nr. I.3.2. sind Zahlen zu den Mitgliedern der Vereine nach Muster der Anlage A vorzulegen.
- I.3.12. Den Beschluss für die Bewilligung von Leistungen der Gemeinde aus diesem Konzept für die Sportvereine fasst die Gemeindevertretung bis spätestens 31.12. auf der Basis der Haushaltsplanung. Die Vorbereitung dieser Beschlussfassung obliegt dem Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales.

II. Förderung des Sportbetriebes

Die Bemessungsgrundlage für die Sportförderung orientiert sich am Nutzen des Vereins für die Gemeinde.

Die Gemeinde fördert folgende Unterstützungsbereiche:

1. Jugendsport
2. Seniorensport
3. Investitionsmaßnahmen und Erhaltung der Sportstätte und Sportgeräte
4. Besondere Einzelmaßnahmen

II.1. Jugendförderung

II.1.1. Zur Förderung der Jugendarbeit kann für Mitglieder aus der Gemeinde Steinburg bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt werden. Er beträgt bis zu 40.-- € pro Jugendlichen aus der Gemeinde Steinburg im Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird mit Meldung der Mitgliederzahlen aus der Anlage A gem. Ziffer I.3.11 erbracht.

II.1.2. Zuschuss für Übungsleiter

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter, die beim Training von Jugendlichen tätig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu 50% des Landeszuschusses betragen.

II.2. Seniorenförderung

II.2.1. Für Sportsparten mit Sportangeboten für Senioren kann für Mitglieder im Alter über 60 Jahre ein besonderer Zuschuss gewährt werden. Er beträgt bis zu 5,- € je Senior aus der Gemeinde Steinburg im Jahr. Der Nachweis über die der Sportsparte angehörenden Senioren wird mit Meldung der Mitgliederzahlen aus der Anlage A gem. Ziffer I.3.11 erbracht.

II.2.2. Zuschuss für Übungsleiter bei besonderem Ausbildungsbedarf

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter, die beim Training von Jugendlichen tätig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu 50% des Landeszuschusses betragen.

II.3. Förderung von Investitionsmaßnahmen und Erhalt der Sportstätten, Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen

II.3.1. Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so kann die Gemeinde den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein überlassen, sofern andere gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Gemeinde erworben werden können. Der Pachtzins wird als Zuschuss der Gemeinde gewährt.

II.3.2. Die zur Erschließung von Sportgeländen anfallenden Erschließungskostenbeiträge können von der Gemeinde übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den

Verein ausgewiesen werden.

II.3.3. Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss kann bis max. 100% der zuschussfähigen Baukosten betragen. Der Höchstbetrag wird jeweils im Einzelfall durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

II.3.4. Für die laufende Pflege und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen oder die auf gemeindeeigenem Grund und Boden stehen, können finanzielle Zuschüsse bis max. 100%, Sachleistungen und personelle Unterstützungsleistungen gewährt werden.

II.3.5. Zuschüsse für Sportgeräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände:
Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb notwendig sind, können den Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 60% bewilligt werden. Nicht förderfähig sind persönliche Ausrüstungsgegenstände. Trainingstore können erst nach Ablauf einer Nutzungsdauer von 8 Jahren neu gefördert werden. Die angeschafften Geräte und Gegenstände mit Mitteln aus der Förderkonzept müssen im Eigentum des Sportvereines stehen und gegen Verlust versichert werden.
In besonders zu begründenden Fällen sind Anschaffungen von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich und auf Dauer entlasten, oder für mehrere Vereine als Nutzer von Interesse sind, förderfähig bis zu einer Höhe von 100%.

II.4. Förderung von besonderen Einzelmaßnahmen

II.4.1. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen:
Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus können Jubiläumsgaben in Höhe von 5,-- € pro Jahr gewährt werden.

II.4.2. Sportfeste und besondere Vorhaben / Veranstaltungen
Für Sportfeste und besondere Veranstaltungen mit Interesse für die Gemeinde kann die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss gewähren.

II.4.3. Besondere Veranstaltungen für Sportler mit Handikap.
Für Sportfeste und besondere Veranstaltungen für Sportler mit physischem und psychischem Handikap kann die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss gewähren.

II.4.4. Besonders herausragende Leistungen:
Für herausragende sportliche Leistungen und Erfolge im Wettkampfsport (z.B. Erringung einer Meisterschaft mit herausragendem Niveau) kann die Gemeinde dem Verein, im besonderen Fall dem Sportler, einen einmaligen Zuschuss als Anerkennungsgabe gewähren.

II.4.5. Zuschüsse aus Werbeinnahmen:
In den gemeindeeigenen Sportanlagen kann bei einzelnen Veranstaltungen mit

Genehmigung der Gemeinde Werbung zugelassen werden. Die daraus erzielten Einnahmen fließen dem jeweiligen Verein als Zuschuss zu.

III. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- III.1. Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.
- III.2. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.
- III.3. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden i.d.R. nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall entsprechend dem Baufortschritt möglich.
- III.4. Werden mehr Fördermittel beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so werden die Fördermittel anteilig nach den Verhältnissen der Mitgliedszahlen Steinburger Mitglieder den Vereinen zugeordnet. Grundlage für Berechnung der Mitgliedsverhältnisse ist die Mitgliedermeldung gem. Anlage A dieses Konzeptes. Werden durch einen Verein Fördermittel nicht in Anspruch genommen, so können die freigewordenen Mittel den Bedarfen anderer Sportvereine zugeordnet werden.
- III.5. Die Vereine müssen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Rahmen des Sportförderungskonzeptes gewährten Zuschüsse erbringen.
- III.6. Die Gemeinde Steinburg behält sich vor bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

IV. Inkrafttreten

Das Konzept für die Sportförderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Steinburg, den __.__. 2021

gez.

Wolfgang Meyer

Bürgermeister

(Veröffentlichungsklausel)

**Meldung der Mitgliederzahlen
gem. Konzept für die Sportförderung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn lfd. Nr.: I.3.11**

Sportverein	Spalte 1 Mitglieder ges.	Spalte 2 Mitglieder aus der Gemeinde	Spalte 3 Jugendliche unter 14 Jahre	Spalte 4 Mitglieder von 14 bis 18 Jahre	Spalte 5 Mitglieder über 60 Jahre	Spalte 6 Sportsparte Mitglieder ü. 60 J.
SV Eichede						
TSV Mollhagen						
Schützenverein zu Sprenge						

